



AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Kielce.

XXXIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 26. August 1918.

Inhalt: (Nr. 542—556). 542. Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Verkehrs mit Frühkartoffeln. 543. Durchführungsbestimmungen betreffend die Regelung des Verkehrs mit Heu und Stroh. 544. Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Verkehrs mit Ölfrüchten. 545. Kundmachung betreffend Regelung des Verkehrs mit Frühobst. 546. Uniformtragen seitens entlassener polnischer Heeresangehöriger. — Verbot. 547. Bestellung eines neuen Kreisschätzmeisters der Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit. 548. Nachwachdienst. 549. Reproduzierung der im Amtsblatte, XIV. Stück, Nr. 307, 308, 309, 310, 312, 313 und im Amtsblatte, XVII. Stück, Nr. 371, verlautbarten Kundmachungen. 550. Verlautbarung des MGG-Befehles Nr. 70/18, Punkt 13, betreffend Banditenbekämpfung. 551. Urteil. 552. Gesuche um Entlassung von in Österreich, Ungarn und Deutschland befindlichen Kriegsgefangenen. 553. Allgemeine Verfügungen betreffend Ansuchen um Konzessionen oder Inbetriebsetzung von Gerbereien. 554. Einführung der Stempelkategorien zu 50, 100 und 200 Kronen. 555. Aviso. 556. Verzeichnis der beim Kreiskommando in Kielce verurteilten Personen wegen Übertretung der Verordnungen über Beschlagnahme, Verkehrsbeschränkungen und Anmeldepflicht von Waren.

542.

M.-A. Nr. 2969/I./18.

Durchführungsbestimmungen

zur Regelung des Verkehrs mit Frühkartoffeln.

Auf Grund der Verordnung vom 29. Juni 1918, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln mit Verordnungsblatt Nr. 48, wird verfügt:

1. Frühkartoffeln.

Nachstehende Bestimmungen beziehen sich nur auf Frühkartoffeln. Unter Frühkartoffel sind im Sinne dieser Bestimmungen sämtliche bis einschließlich 30. Sep-

tember 1918 von den Produzenten abgelieferte Kartoffeln zu verstehen.

2. Einkäufer.

Die Übernahme von Frühkartoffeln, deren Verladung und Abschub erfolgt durch die mit der Aufbringung betrauten Einkäufer (Einkaufsorganisationen).

Jeder Einkäufer erhält von der EVZ des MGG eine mit seiner Photographie versehene **Legitimation** und ist verpflichtet, dieselbe vor Beginn seiner Tätigkeit **beim zuständigen Kreiskommando vidieren zu lassen.**

Diese Legitimation berechtigt den Inhaber zum Einkauf der Frühkartoffeln bei den Produzenten, zum

Transport derselben mit Fuhre, Kleinbahn oder Galeere, zum freien Zugang zu den Verladestellen, zur Anspre-
chung von Vorspännern, nach dem für Dienstzwecke
bestehenden Tarif, zur Benützung sämtlicher Personen-
und Schnellzüge, gegen Bezahlung des Ziviltarifes, zur
Benützung des Telephons bei der Landwirtschaftlichen
Abteilung beziehungsweise bei den Gendarmerieposten
unter Aufsicht eines militärischen Organes in rein mit
der Kartoffelaufbringung in Zusammenhang stehenden
Dienstesgesprächen, ferner zur Erwirkung der Abstem-
pelung von Telegrammen in Angelegenheit der Früh-
kartoffelaufbringung an die EVZ oder an die Unter-
nehmung. Diese Telegramme sind durch die Abstem-
pelung als zensuriert zu betrachten.

3. Kontingentierung.

Für die Ablieferung von Frühkartoffeln werden
keine Kontingente und auch **keine Ablieferungs-
termine** festgesetzt, jedoch zählen die durch die legi-
timierten Einkäufer übernommenen und **durch die-
selben bestätigten Lieferungen auf das später
zu bestimmende, gesamte Ablieferungskontingent.**

Die Einkäufer sind **verpflichtet, jeden Produ-
zenten bei der Übernahme die übernommene
Frühkartoffelmenge zu bestätigen**, hierüber zur
Kontrolle genaue Vormerkungen zu führen und einen
**Auszug aus denselben dem zuständigen Kreis-
kommando vorzulegen.**

4. Ernte und Zufuhr zur Übernahmestelle.

Falls der Produzent über die zur rechtzeitigen
Durchführung der Frühkartoffelernte und der Ablieferung
derselben erforderlichen Arbeitskräfte und Transport-
mittel nicht verfügt, hat er um deren zwangsweise Zu-
weisung beim Kreiskommando einzuschreiten.

Die Vergütung für zwangsweise beigeordnete
Arbeitskräfte wird vom Kreiskommando bestimmt. Als
Vergütung für die Zufuhr hat der Produzent 30 Heller
pro Meterzentner und Kilometer zu zahlen.

5. Lieferungsbedingungen bei der Übernahme vom Produzenten.

Der Produzent ist verpflichtet, zeitgemäße, reife,
gesunde, erdfreie, trockene und unbeschädigte Früh-
kartoffeln, mindestens Hühnereigröße, zu liefern.

Kartoffeln, welche obigen Bedingungen nicht ent-
sprechen, darf der Einkäufer überhaupt vom Produ-
zenten nicht übernehmen. Es dürfen daher auch durch
den Einkäufer keine Abzüge von dem, im Verordnungs-
wege festgesetzten Übernahmepreise gemacht werden.

Bei der Übernahme der Kartoffeln ist der Pro-
duzent zur Lieferung eines **Gutgewichtes von 3 Kilo-**

gramm pro 100 Kilogramm verpflichtet, das heißt, jede
gelieferte 103 Kilogramm werden für 100 Kilogramm
gerechnet.

Die Preise verstehen sich loko Voll- oder Loko-
motivfeldbahnstation.

Falls die Zufuhr zur Bahnstation durch ärarische
Lastautos durchgeführt wird, dann ist die Stelle in
der die Verladung auf die Lastautos erfolgt, der Bahn-
station gleichzuhalten. Der Produzent ist jedoch in
diesem Falle verpflichtet, die Hälfte der Autotransport-
gebühren zu tragen.

Übernimmt der Einkäufer die Frühkartoffeln am
Produktionsorte, um sie mit **Fuhrwerken** zur Bahn-
station zu führen, dann ist er berechtigt, je 30 Heller
pro 100 Kilogramm und jeden Kilometer Entfernung
bis zur Bahnstation vom auszuzahlenden Übernahms-
preise in Abzug zu bringen.

6. Bahntransport.

Der Transport von Kartoffeln auf normalspurigen
Bahnen kann nur auf Grund von Frachtbriefen erfol-
gen, die mit dem Rundstempel der Ernteverwertungs-
zentrale des MGG und der Unterschrift: Oberleutnant
Weisheit versehen sind.

7. Versorgung der Nichtproduzenten.

Ungeachtet der mit § 2 der Verordnung vom
29. Juni 1918 verfügten Beschlagnahme, ist es den Pro-
duzenten gestattet, bis inklusive 20. September 1918
Frühkartoffeln mit Fuhrwerken zu führen und direkt an
Konsumenten mit Ausschluß von Vermittlern zu den
festgesetzten Übernahmepreisen, zu verkaufen.

Derartige Verkäufe zählen nicht auf das Kontin-
gent, welches seinerzeit zur Ablieferung vorgeschrieben
werden wird; vielmehr wird durch solche Verkäufe
die dem Produzenten für seinen Eigenbedarf belassene
Kartoffelmenge geschmälert.

8. Strafbestimmungen.

Übertretungen obiger Vorschriften unterliegen den
Strafbestimmungen des § 7 der Verordnung vom
29. Juni 1918, Nr. 37, Verordnungsblatt betreffend die
Regelung des Verkehres mit Kartoffeln.

543.

M.-A. Nr. 3565/18.

Durchführungsbestimmungen

**betreffend die Regelung des Verkehres mit Heu
und Stroh.**

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918
betreffend die Verwertung der Ernte, Verordnungsblatt

Nr. 37, und der Verordnung vom 23. Juni 1918, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Heu und Stroh, Verordnungsblatt Nr. 38, wird verfügt:

§ 1. Auskunftspflicht.

Jeder Produzent ist verpflichtet, auf Verlangen der mit der Aufbringung von Heu und Stroh betrauten Organe Auskünfte über seine Vorräte an diesen Produkten zu erteilen.

§ 2. Ablieferungskontingente.

Das Kreiskommando wird den Produzenten durch besondere Verfügungen Kontingente an Heu und Stroh zur Ablieferung vorschreiben und Fristen festsetzen, innerhalb welcher diese Kontingente abzuliefern sind.

§ 3. Einkäufer.

Zur Aufbringung und Übernahme von Heu und Stroh werden durch die EVZ des MGG **legitimierte Einkäufer** bestellt.

Deren Legitimationen berechtigen nach erfolgter Vidierung durch das Kreiskommando zur Übernahme und zum Transporte von Rohfutter.

Die Einkäufer sind verpflichtet, den Produzenten die übernommenen Rohfuttermengen schriftlich zu bestätigen.

§ 4. Handkäufe durch Truppen.

Den Truppen und Anstalten des MGG-Bereiches ist es gestattet, bis auf Widerruf Heu direkt bei den Produzenten einzukaufen, jedoch nur in dem Falle, als die zuständige Fassungstelle oder der Vertreter der Rohfuttereinkaufsstelle den Bedarf zu decken nicht im Stande wäre.

Derartige Käufe dürfen nur für den jeweiligen Bedarf und nur durch militärische Organe erfolgen, welche die gekauften Heumengen den Produzenten schriftlich zu bestätigen und nach den im § 5 des Verordnungsblattes Nr. 35 ex 1918 festgesetzten Produzenten-Übernahmepreisen bar zu bezahlen haben. Solche Verkäufe zählen auf das abzuliefernde Gesamtkontingent.

§ 5. Zufuhr.

Die Produzenten sind verpflichtet, die zur Ablieferung bestimmten Heu- und Strohmenngen bis zu einer Entfernung von 3 Kilometer unentgeltlich zu den Pressen oder sonstigen Übernahmestellen zuzuführen. Bei Zustellung auf eine weitere Entfernung gebührt dem Produzenten eine Vergütung von 30 Heller pro 100 Kilogramm und jeden Kilometer über die Strecke von 3 Kilometer.

Falls der Produzent nicht in der Lage ist, den Transport durch eigene Fuhrwerke durchzuführen, dann werden im Sinne der Verordnung betreffend die Verwertung der Ernte, Verordnungsblatt Nr. 87, § 8, letzter Absatz, die Transportmittel anderer Produzenten herangezogen. Als Vergütung gebühren auch in diesem Falle 30 Heller pro Kilometer und Meterzentner und wird diese Gebühr für die ersten 3 Kilometer von dem Übernahmepreise, welchen der Produzent erhält, in Abzug gebracht; die restlichen Transportspesen haben die Einkäufer zu tragen.

Um zwangsweise Beistellung von Vorspannen haben sich die legitimierten Einkäufer an das Kreiskommando beziehungsweise an die mit der Leitung des Transportmitteldienstes betrauten Organe des Kreiskommandos zu wenden.

Das Kreiskommando kann die Zwangsablieferung der vorgeschriebenen Kontingente auch vor Ablauf der für die Ablieferung festgesetzten Frist anordnen.

§ 6. Versorgung der Bevölkerung.

Die Produzenten haben ihren Bedarf an Heu und Stroh aus den, nach Ablieferung des Kontingentes verbliebenen Vorräten zu decken.

Um hiemit das Auskommen zu finden und das Stroh in größerem Ausmaße für Futterzwecke verwenden zu können, sollen die Produzenten sich rechtzeitig mit anderen Streumitteln wie Waldstreu, Schilf, Torf und so weiter versehen.

Im Bedarfsfalle wird das MGG in Gegenden, in welchen Ersatzmittel vorhanden sind, die Verwendung von Stroh zu Streuzwecken verbieten.

Allen Viehbesitzern ist es gestattet, auf Grund einer schriftlichen Bewilligung des Kreiskommandos ihren Bedarf an Heu und Stroh innerhalb des Kreises, in dem sie wohnen, aus den, den Produzenten für ihren eigenen Bedarf belassenen Vorräten durch Kauf zu decken. Die Magistrate großer Städte, deren Rohfutterbedarf auf diese Weise nicht gedeckt werden kann, haben beim Kreiskommando um Zuweisung von Rohfutter aus den durch die legitimierten Einkäufer aufgebrauchten Vorräte einzuschreiten.

§ 7. Verkehr.

Der Fuhrverkehr mit Heu und Stroh bedarf innerhalb der Wirtschaftsbetriebe einzelner Produzenten keinerlei Transportbescheinigungen. Ferner ist es den Fuhrwerksbesitzern gestattet, das für die Dauer von 3 Tagen erforderliche Futter und zwar 3 Kilogramm pro Pferd und 4 Kilogramm pro Ochs und Tag ohne jede Transportlegitimation mitzuführen.

Ansonsten darf der Fuhrtransport nur auf Grund einer schriftlichen Bewilligung des Kreiskommandos oder auf Grund einer Einkaufslegitimation erfolgen.

§ 8. Strafmaßnahmen.

Wer das zur Ablieferung vorgeschriebene Kontingent an Heu und Stroh nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert und nicht nachzuweisen vermag, daß er daran durch höhere Gewalt verhindert war,

wer Vorräte an Heu und Stroh verheimlicht, versteckt, unrechtmäßig verwendet, verbraucht, verfüttert, kauft oder verkauft,

wer die Vorschriften über den Verkehr mit Heu und Stroh überschreitet,

wird im Sinne des § 11 der Verordnung vom 28. Juni 1918, betreffend die Verwertung der Ernte an Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten eventuell gleichzeitig mit Geldstrafe und Arrest bestraft.

Neben der Strafe kann im Sinne des § 12 derselben Verordnung der Verfall von Vorräten ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet. Sind die Vorräte bereits verkauft, dann kann auch der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

544.

M.-A. Nr. 3529/18.

Durchführungsbestimmungen

zur Regelung des Verkehrs mit Ölfrüchten.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918 betreffend Verwertung der Ernte Verordnungsblatt Nr. 37, und der Verordnung vom 25. Juni 1918 betreffend die Regelung des Verkehrs mit Ölfrüchten, Verordnungsblatt Nr. 40, wird verfügt:

§ 1. Anzeigepflicht.

Jedermann, der Vorräte an Ölfrüchten verwahrt, ist verpflichtet, dieselben nach Menge, Gattung und Lagerungsort dem Kreiskommando oder den vom Kreiskommando mit der Aufbringung von Ölfrüchten betrauten Organen über Aufforderung anzuzeigen.

§ 2. Saatgut.

Als Maßstab für die dem Produzenten als Saatgut zu belassende Menge an Ölfrüchten dient seine diesjährige Anbaufläche. Über die Belassung darüber hinausgehender Mengen zum Zwecke einer Vergrößerung des Anbaues entscheidet fallweise das Kreis-

kommando. Die Anbauflächen können von den Produzenten bei der Landwirtschaftlichen Abteilung des Kreiskommandos sofort zum Vertragsabschluß angemeldet werden.

Werden die für Saatzwecke belassenen Ölfrüchte (oder ein Teil derselben) nicht für diesen Zweck verwendet, so sind sie dem Kreiskommando abzuliefern.

Landwirte, welche das nötige Saatgut nicht oder nur teilweise besitzen, haben um Zuteilung des **benötigten Saatquantums** bei der Landwirtschaftlichen Abteilung des Kreiskommandos anzusuchen. Falls das Ansuchen begründet gefunden wird, erfolgt die Zuweisung zu nachfolgenden Verkaufspreisen:

Mohn	K 300.—
Raps, Lein, Hanf, Senfsamen	K 180.—
Leindotter	K 120.—

pro 100 kg netto exklusive Sack ab Magazin gegen sofortige Bezahlung.

§ 3. Ablieferungspflicht.

Die nach Deckung des Saatgutbedarfes verbleibenden Vorräte an Ölfrüchten sind an das nächstgelegene Magazin der Ernteverwertungszentrale abzuliefern.

Wer die Ablieferung infolge Mangel an Arbeitskräften, Betriebs- oder Transportmitteln oder infolge sonstiger Hindernisse nicht innerhalb der vom Kreiskommando festgesetzten Frist durchführen kann, hat rechtzeitig dies zu melden und um Abhilfe zu bitten.

In solchen Fällen werden vom Kreiskommando die Hilfsmittel anderer Produzenten oder des Ärars zur Aushilfe herangezogen.

Die Vergütung für zugewiesene Hilfsmittel hat der Produzent zu zahlen und beträgt dieselbe für zugewiesene Fuhrwerke 30 Heller pro km und 100 kg; für sonstige Hilfsmittel wird die Vergütung vom Kreiskommando bestimmt werden.

Den Drusch und die Ablieferung der Ernte mit zugewiesenen oder zwangsweise herangezogenen Hilfsmitteln kann das Kreiskommando nach eigenem Ermessen auch dann verfügen, wenn dies vom Produzenten nicht verlangt wird.

§ 4. Übernahme.

Die in § 5 der Verordnung vom 25. Juni 1918 Nr. 40 Vdg. Bl. genannten Preise gelten für gesunde, reine, trockene Ware.

Entsprechen die eingelieferten Ölfrüchte diesen Bedingungen nicht, so tritt ein **Preisabzug** ein, der bei unreiner Ware den Grad der Beimengung, bei nasser Ware dem Feuchtigkeitsgrade, bei sonstigen

Qualitätsmängeln (verschimmelte oder heißgewordene, verbrannte Ware etc.) dem verminderten Ölgehalt entspricht.

Weist eine Einlieferung mehrere oder alle diese Mängel auf, so summieren sich auch die Preisabzüge entsprechend. Für die Zufuhr zum Übernahmsmagazin gebührt dem Produzenten für jeden km über zehn km eine Vergütung von 30 Heller pro 100 kg.

Werden die Ölfrüchte durch den Produzenten freiwillig abgeliefert, dann erhält er hierfür stets den vollen Übernahmspreis, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem die Lieferung stattfindet; dasselbe geschieht, wenn die Lieferung zwar im Zwangswege jedoch innerhalb der zur Ablieferung festgesetzten Frist erfolgt.

Nach Ablauf dieser Frist werden die zwangsweise abgenommenen Ölfrüchte nur dann bar bezahlt, wenn der Produzent nachzuweisen vermag, daß er an der rechtzeitigen Ablieferung durch höhere Gewalt (Elementarereignisse, Mangel an Arbeitskräften oder Betriebsmitteln) verhindert war und dies bei der vom Kreiskommando bezeichneten Stelle rechtzeitig angemeldet hat.

In sonstigen Fällen wird gegen den säumigen Produzenten die Strafanzeige erstattet und derselbe nach durchgeführtem Strafverfahren mit Geld- oder Arreststrafe bestraft, wobei auch der gänzliche oder teilweise Verfall der nicht rechtzeitig abgelieferten Ölfrüchte ausgesprochen werden kann.

§ 5. Kuchenschrot- und Ölrücklieferung.

Alle Produzenten, welche den Anbau und die Ablieferung von Ölfrüchten vertragsmäßig vereinbart haben, haben Anspruch auf je 20 kg extrahierten Ölkuchenschrot von je 100 kg eingelieferten Ölfrüchten, gegen Barzahlung der vom MGG festgesetzten Preise.

Jeder Produzent, welcher mindestens 500 kg Ölfrüchte abgeliefert hat, hat für sich, seine Familie und das ständig in seiner Wirtschaft beschäftigte Gesinde Anspruch auf fertiges Öl (für die Fastentage) im Ausmaße von 100 Gramm pro Kopf und Jahr gegen Barzahlung.

Die Produzenten haben ihren **Anspruch auf Kuchen und Öl bis 31. Oktober 1918** bei der LA. des zuständigen Kreiskommandos anzumelden. Der Zeitpunkt der Zuteilung wird vom MGG. bestimmt werden. Die Preise für Öl und Kuchenschrot werden seinerzeit verlautbart werden.

§ 6. Verkehr.

Ölfrüchte dürfen nur vom Produktionsort in die Übernahmismagazine überführt werden. Jeder sonstige

Führenverkehr ist verboten. Der Bahnverkehr erfolgt ausschließlich nur auf Grund von Frachtbriefen der Ernteverwertungszentrale.

§ 7. Strafmaßnahmen.

Wer beschlagnahmte Ölfrüchte nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, und nicht nachzuweisen vermag, daß er daran durch höhere Gewalt verhindert war, wer Ölfrüchte verheimlicht, versteckt, unrechtmäßig verwendet, verarbeitet oder verbraucht, verfüttert, kauft oder verkauft,

wer die Vorschriften über den Verkehr und die Verarbeitung von Ölfrüchten überschreitet, wird im Sinne des § 11 der Verordnung vom 28. Juni 1918, betreffend die Verwertung der Ernte an Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten eventuell gleichzeitig mit Geldstrafe und Arrest bestraft.

Neben der Strafe kann im Sinne des § 12 der Verordnung der Verfall von Vorräten ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straf-erkenntnisses bildet. Sind die Vorräte bereits verkauft, dann kann auch der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

545.

E.-Nr. 3236.

Kundmachung

betreffend Regelung des Verkehrs mit Frühobst.

Im Anschlusse an Verordnung Oe. S. Präs. Nr. 5226/18 ergehen Detailbestimmungen über den Verkehr von Frühobst, sowie über Erzeugung von Marmelade, Obstwein, Obstessig, Obstbranntwein und aus Obstwein hergestellten Spiritus (Obst-Kognak).

1. Gegenstand und Umfang der Verordnung.

Alle in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen haben blos für Frühobst Geltung. Der Verkehr mit Spätobst und dessen Verwertungsprodukten wird seinerzeit durch eine eigene Verordnung geregelt werden.

2. Verkehr mit Frühobst.

Als Frühobst im Sinne dieser Verordnung hat alles vor dem 31. August 1918 reife Obst jeder Gattung zu gelten. Nach diesem Termine ist alles Obst als Spätobst anzusehen. Der Verkehr mit Frühobst innerhalb des MGG-Bereiches unterliegt lediglich der Überfuhrsbewilligung jenes Kreiskommandos, aus dessen Bereich das Obst überführt werden soll. Ansonsten sind für dessen Transport im österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete keine anderen Dokumente und Bewilligungen nötig.

Zur Ausfuhr von Frühhobst über die Grenze des MGG-Bereiches sind jedoch die gemäß Oe. S. Präs.-Nr. 5226/18 vorgeschriebenen Transportscheine und Frachtbriefe der vom MGG autorisierten Gemüse- und Obsteinkaufsstelle notwendig.

Die Überfuhrscheine der Kreiskommanden haben außer dem Ursprungsorte, Gattung und Menge der Ware auch den Verwendungszweck und Bestimmungs-ort genau zu enthalten.

Bei allen Überfuhren werden in erster Linie Ansuchen für Zwecke der Approvisionierung berücksichtigt und gemäß Punkt 8 der Verordnung Oe. S. Präs. Nr. 5226/18, soweit es die Interessen des Kreiskommandos gestatten. An Händler werden nur dann Überfuhrsbewilligungen ausgegeben, wenn dieselben nachweisen können, daß sie den Obsthandel bereits vor dem Kriege beruflich ausgeübt haben.

3. Erzeugung von Marmelade und Dörrobst.

Die Marmeladeerzeugung ist an die Bewilligung des MGG gebunden. Im Gesuche müssen der Ort der Fabrikationsstätte, deren Einrichtung und Leistungsfähigkeit, sowie die Quantität des zu verarbeitenden Obstes enthalten sein.

Weiters ist dem Ansuchen ein Nachweis beizuschließen, wieviel Zucker für die Marmeladeerzeugung vorhanden ist und welcher Provenienz derselbe entstammt.

Soll Marmelade ohne Zucker hergestellt werden, so ist die Art und Weise, in welcher das Obst konserviert werden soll, genau festzulegen und die Zusammensetzung des Endproduktes im Gesuche anzugeben.

Alle erzeugte Marmelade ist der vom MGG autorisierten Gemüse- und Obsteinkaufsstelle anzumelden und anzubieten.

Die Erzeugung von Dörrobst jeder Art ist frei und unterliegt keiner Beschränkung, doch ist die erzeugte Ware ebenfalls der vom MGG autorisierten Gemüse- und Obsteinkaufsstelle anzumelden und anzubieten.

4. Erzeugung von Obstwein und Obstessig.

Die Erzeugung von Obstwein und Obstessig für den Hausbedarf ist frei. Die Erzeugung in größeren Mengen für Handelszwecke, sowie im fabrikmäßigen Betriebe unterliegt der Bewilligung des MGG und haben die diesbezüglichen Gesuche stets die Größe der zu verarbeitenden Quantität an Obst und den Kreis, welchem dasselbe entnommen werden soll, zu enthalten.

5. Erzeugung von Obstbranntwein und Spiritus.

Die Erzeugung von Obstbranntwein und die Erzeugung von Spiritus aus Obstwein (Obst-Kognak) ist

an die Bewilligung des MGG gebunden. Jedenfalls darf aber bloß Obst, das für menschlichen Genuß un verwendbar ist, zur Branntweinerzeugung verwendet werden.

Das Brennen von Spiritus aus Wildobst ist frei.

Alle aus vorstehenden Bestimmungen an das MGG zu richtenden Gesuche, sind unbedingt durch das zuständige Kreiskommando vorzulegen.

Die Gesuche sind vorschriftsmäßig zu stempeln; ungestempelte Gesuche werden vom Kreiskommando zurückgewiesen.

546.

Res. Nr. M. A. 793/18.

Uniformtragen

seitens entlassener polnischer Heeresangehöriger, Verbot.

Auf MGG. Befehl P. W. Präs. Nr. 12652/18 wird folgendes bekanntgegeben:

Wegen der Schwierigkeit in der Beschaffung von Zivilkleidern ist den Mannschaften des aufgelösten I. und III. poln. Korps sowie des ehemaligen polnischen Hilfskorps gestattet, ihre Uniform nach **Entfernung** der Abzeichen weiter zu tragen. Unter diesen Abzeichen ist zu verstehen:

1. an der Kopfbedeckung:

- a) Kokarde
- b) Adler
- c) Ketten und Tressen.

2. an Rock und Bluse:

- a) Abzeichen auf Kragen, wozu auch Spiegel (Egalisierungsaufschlag) zu rechnen sind.
- b) Abzeichen auf dem Ärmel mit Ausnahme der aus wollenen Litzen bestehenden Verwundeten-Abzeichen.

3. an der Hose: breite farbige Streifen.

Orden dürfen weiter getragen werden.

Den ehemaligen polnischen Offizieren ist das Tragen der Uniform verboten.

Übertretungen dieses Verbotes des Uniformtragens werden gemäß Vdg. des AOK. vom 19./8. 1915 Nr. 30 V. Vdgbl. mit Geldstrafe bis zu 2000 K oder Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft.

547.

E.-Nr. 10354.

Bestellung eines neuen Kreisschätzmeisters der Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit.

Im Nachhange zur ho. Kundmachung im IX. Teile des Amtsblattes Nr. 177, bzw. X. Teile Nr.

205 wird bekanntgegeben, daß an Stelle des Ign. Alexander Kossuth, Ing. Josef Krassowski zum Kreisschätzmeister für den Kreis Kielce von der Vertretung der Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit für Polesien und Lublin ernannt wurde.

548.

E. Nr. 11068/18.

Nachwachdienst.

An den Stadtmagistrat Chęciny und alle Gemeindevorstellungen.

Um dem immer weiter um sich greifenden Banditenunwesen zu steuern, ergeht an die Gemeindevorstellung im Sinne der Vdg. des begründeten Komitees im Königreich Polen vom 15. und 27. Oktober 1866 der Auftrag, in allen Ortschaften entsprechende Nachtwachen zu organisieren und zu unterhalten, welche die Bewohner bei Annäherung von Banditen oder sonst gefährlichem Gesindel alarmieren und bei der eventuellen Verfolgung der Flüchtenden mitwirken sollen.

Es bleibt hiebei der Gemeinde überlassen, entweder ständige, verlässliche Nachtwächter aufzunehmen oder aber den Nachwachdienst turnusweise durch die Ortseinwohner versehen zu lassen.

In letzterem Falle wird die Gendarmerie angewiesen, die Gemeindevorstellung zu unterstützen und werden Nichtbefolgung und Säumigkeit in Befolgung des Auftrages bei den betroffenen Einwohnern durch die Gendarmerie oder das Kreiskommando bestraft werden.

Dieser Auftrag ergeht unter persönlicher Verantwortung des Gemeindevorstehers mit dem Bemerken, daß Ortschaften mit entsprechenden Strafen belegt werden, falls sich bei den Erhebungen herausstellen sollte, daß die Banditen aus der Ortschaft stammen, oder daß keine Nachtwache bestellt, bzw. diese nicht gehörig gehalten wurde, was zur allgemeinen Kenntnis zu bringen ist.

549.

E.-Nr. 11068/18.

Reproduzierung

der im Amtsblatte, XIV. Stück, Nr. 307, 308, 309, 310, 312, 313 und im Amtsblatte, XVII. Stück, Nr. 371 verlautbarten Kundmachungen:

307/XIV.

Geldprämien.

Personen, welche den Militärverwaltungsbehörden oder deren Organen Daten bekanntgeben, die zur tat-

sächlichen Festnahme von Banditen und solchen Leuten, welche Banditen unterstützen oder unbefugterweise Waffen besitzen, führen beziehungsweise die Festnahme unmittelbar veranlassen oder welche selbst die Festnahme bewirken, werden mit Geldprämien beteiligt werden.

Die Höhe der Prämien richtet sich je nach der Gefährlichkeit der Banditen, sowie nach der Schwere des begangenen Verbrechens.

308/XIV.

Marktbesuch.

In ihrem eigenen Interesse muß die Bevölkerung des hiesigen Kreises alles vermeiden, was der Entwicklung des Banditenunwesens besonders förderlich sein könnte.

Insbesondere sollen die Marktbesucher einer Gemeinde oder Ortschaft den Hin- und Rückweg tunlichst **gemeinsam** zurücklegen, da hiedurch die Möglichkeit räuberischer Überfälle wesentlich verhindert wird.

309/XIV.

Kundmachung

betreffend Einhaltung der Sperrstunden im Gast- und Schankgewerbe.

Es wird die ha. Kundmachung ex Amtsblatt, I. Stück, Nr. 3, in welcher die Sperrstunde in den Gast- und Schankbetrieben auf 8 Uhr abends festgesetzt erscheint, erneut zur strengsten Darnachachtung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß sich Wirte, die sich eine Überschreitung der Sperrstunde zu Schulden kommen lassen, in Hinkunft strengen Geldrespektive Haftstrafen, sowie dem Entzug der Konzession aussetzen.

Ausnahmen von der normalen Sperrstunde können über schriftliches Ansuchen vom Kreiskommando gewährt werden.

310/XIV.

Kundmachung

betreffend die Beherbergung und Bewirtung verdächtiger Personen in den Landwirts-häusern.

Die immer noch ausständige Besserung der Banditen- und Landstreicherplage legt die Vermutung nahe, daß sich in der ländlichen Bevölkerung immer noch Elemente finden, die dem Gesindel Unterschlupf gewähren und sich so der vorkommenden Verbrechen mitschuldig machen.

Abgesehen von den strafrechtlichen Folgen dieses Vorgehens wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß gegebenenfalls sämtliche Einwohner einer Ortschaft, in denen Banditen aufgegriffen werden, für die Behrbergung verantwortlich gemacht werden müßten.

Inbesondere wird es den Gastwirtschaftsbesitzern am Lande zur strengsten Pflicht gemacht, ausweislose oder verdächtige Personen unter keinen Umständen weder Unterkunft für die Nacht oder auch nur Bewirtung zukommen zu lassen. Solche Personen sind vielmehr unverzüglich dem nächsten Gendarmeposten anzuzeigen.

Nichtbeachtung dieser Vorschriften zieht, abgesehen von den gerichtlichen Folgen, sofortigen Entzug der gewerblichen Konzession nach sich.

312/XIV.

Identitätskarten.

Um eine Überlassung von Identitätskarten an dritte Personen zu erschweren, werden alle nach dem 1. November 1916 zur Ausstellung gelangenden Identitätskarten nur im Wege der zuständigen Gendarmeposten den betreffenden Personen eingehändigt werden.

Die für die Einwohner der Stadt Kielce vom hiesigen Magistrat nach dem 1. November 1916 zur Ausstellung gelangenden Identitätskarten werden denselben beim k. u. k. Polizeikommissariate in Kielce eingehändigt werden.

Hingegen sind die bisherigen, also vor dem 1. November 1916 ausgestellten (verlängerten) und noch gültigen Identitätskarten bis 1. November 1916 beim zuständigen Genparmerieposten, die vom Magistrat in Kielce ausgestellten Identitätskarten, dagegen beim k. u. k. Polizeikommissariate in Kielce mit dem Abdrucke des rechten Zeigefingers (in Ermangelung desselben mit dem Abdrucke des rechten Mittelfingers, wenn auch dieser fehlen sollte, des linken Zeige-, beziehungsweise in Ermangelung dieses, des linken Mittelfingers) zu versehen. Daß dieser letztere Fingerabdruck tatsächlich am Gendarmeposten beziehungsweise am Polizeikommissariate aufgenommen wurde, wird dies der Gendarmeposten beziehungsweise das Polizeikommissariat durch Beidrückung des Amtssiegels neben dem Fingerabdrucke bestätigen.

Es werden also Identitätskarten, die vor dem 1. November 1916 ausgegeben wurden, ab 1. November 1916 nur dann weiter gültig sein, wenn neben dem Fingerabdrucke auch noch die Stampiglie des Gendarmepostens beziehungsweise des Polizeikommissariates in Kielce beigedrückt ist.

313/XIV.

Warentransport zur Nachtzeit.

Die hierortige Verordnung (siehe Punkt 79 des Amtsblattes Nr. 5 vom 15. Jänner 1916) betreffend das Verbot des Warentransportes zur Nachtzeit wird mit allem Nachdruck in Erinnerung gebracht und weiter verfügt, daß nach 8 Uhr abends nicht nur alle Lastwägen, sondern überhaupt alle Fuhrwerke angehalten und sich die Überzeugung zu verschaffen ist, wer die Fahrenden sind, das heißt, ob sie sich legitimieren können beziehungsweise ob nicht in den Wägen Waren aus dem Kreise ausgeführt werden.

Unter einem wird befohlen, daß die hierstellige Verordnung vom 4. November 1915 E. Nr. 5005, worauf der Wagenverkehr für Fuhrwerke, die irgend eine Ware aufgeladen haben, vom 8 Uhr abends bis 6 Uhr früh eingestellt ist, strengstens eingehalten werde.

371/XVII.

Kundmachung

betreffend die Bekämpfung des Banditentums.

Da trotz der bis nun getroffenen Maßregeln in einzelnen Kreisen die Anwesenheit von Räuberbanden, die sich Waffen verschafft haben, konstatiert wurde, hat das AOK mit dem Erlasse K. Nr. 3157/16 verfügt, daß in derartigen Fällen außer der standrechtlichen Behandlung der Verbrecher und Mitschuldigen noch folgende Maßregeln zu ergreifen sind:

1. Häuser beziehungsweise Ortschaften, die den Verbrechern als Zufluchtsstätte, (Versteck) gedient haben, sind, falls nicht rechtzeitig die Anzeige darüber erstattet wurde, niederzubrennen.

2. Gemeindevorsteher, die nachgewiesenermaßen von der Anwesenheit von Räubern in ihrem Bereiche Kenntnis haben und die Anzeige unterließen, sind als Mitschuldige zu behandeln.

3. In verdächtigen Ortschaften sind Geiseln auszuheben.

Diese Anordnung wird hiemit mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß im Falle des Auftretens des Banditentums im Kreise Kielce, die obgenannten verschärften Maßnahmen rücksichtslos durchgeführt werden.

550.

Verlautbarung

des MGG-Befehles Nr. 70/18, Punkt 13, betreffend Banditenbekämpfung.

Es mehren sich Fälle bewaffneter Zusammenstöße von Banditen (Räubern) mit Gendarmen. Alle Mit-

schuldigen eines solchen gewaltsamen bewaffneten Widerstandes, werden wegen Mitschuld am Versuchten Morde von Militärpersonen vor die militärischen Standgerichte gestellt und haben die Todesstrafe durch den Strang ohne Hoffnung auf Begnadigung zu gewärtigen.

Von zwei, sich in Puławy gemeinschaftlich einer Gendarmeriepatrouille gewaltsam widersetzenden Räubern, wurde der eine Bewaffnete, von den Gendarmen auf der Stelle niedergemacht, der andere vom militärischen Standgerichte am 17. Juli 1918 zum Tode durch den Strang verurteilt, das Urteil unverzüglich vollstreckt.

Auch solche Landesbewohner, welche Banditen (bewaffneten Fremden) Unterstand geben oder ihnen sonst Vorschub leisten, werden von den Militärbehörden verfolgt und unnachsichtlich streng bestraft werden.

551.

E.-Nr. 11056/18.

Urteil.

Das k. u. k. Gericht des Gouvernementinspizierenden als erkennendes Standgericht in Kielce hat am 29. Juli 1918, den **Johann Szpila** auch Sakra oder Josef Rogala genannt, aus Kwaczala, Bezirk Chrzanow, Schlosser von Beruf, wiederholt für Raubmord, sowie Raub und Diebstahl vorbestraft, zuletzt mit 20-jährigem schwerem Kerker,

wegen **Verbrechen des Raubes**, begangen:

1. am 1. Jänner 1918 auf der Straße zwischen Kielce und Działoszyce
2. am 14. Februar 1918 auf der Straße zwischen Gronowice und Drożejowice
3. am 24. Februar 1918 auf der Straße von Dzieraznia nach Gaik und
4. am 16. Juni 1918 zwischen den Ortschaften Dębiany und Zagaje Dębińskie

zum Tode verurteilt.

Das Urteil wurde am 29. Juli 1918, um 8 Uhr nachmittags vollzogen.

552.

E.-Nr. 10262/18.

Gesuche um Entlassung von in Österreich, Ungarn und Deutschland befindlichen Kriegsgefangenen.

Gesuche um Entlassung von in Österreich-Ungarn und Deutschland befindlichen Kriegsgefangenen, sind in jedem Falle beim zuständigen Kreischef oder Kreis-

kommando beziehungsweise Polizeipräsidenten oder Polizeikommissariate einzureichen.

Bisher werden derartige Gesuche von den Angehörigen im Generalgouvernement in großer Anzahl direkt an das Kriegsministerium in Wien und Berlin oder die Gefangenenlager gesandt. Auch beim Generalgouvernement und den Militärgeneralgouvernements laufen unzählige Gesuche dieser Art ein. Da die Erledigung eines Gesuches, das nicht dem Kreischef oder Polizeipräsidenten beziehungsweise Kreiskommando oder Polizeikommissariate eingesandt wird, eine gänzlich unnötige Mehrbelastung aller beteiligten Dienststellen darstellt, wird das Kriegsministerium in Wien und Berlin alle Dienststellen in Österreich und Deutschland das Generalgouvernement sämtliche Dienststellen im Generalgouvernement mit Ausnahme der Kreischefs und Polizeipräsidenten beziehungsweise Kreiskommandos und Polizeikommissariate anweisen, in Zukunft unmittelbar einlaufende Gesuche um Entlassung von Kriegsgefangenen nicht mehr zu bearbeiten. Die Gesuche werden, ohne daß der Bittsteller Bescheid erhält, vernichtet werden.

Es liegt sonst auch im Interesse der Angehörigen der Gefangenen, daß sie ihre Entlassungsgesuche nur an zuständige Kreiskommandos richten, da die, an alle anderen Stellen eingereichten an das zuständige Kreiskommando beziehungsweise an das Polizeikommissariat geleitet werden müssen, was die Erledigung des Gesuches nur verzögert.

553.

M.-G.-G. 261551.

M.-A. 3299.

Allgemeine Verfügungen

betreffend Ansuchen um Konzessionen oder Inbetriebsetzungen von Gerbereien.

Die Knappheit der Rohmaterialien insbesondere auch der Gerbstoffe und Gerbmateriale, sind die Ursache, daß auch gut eingerichtete, verlässlich arbeitende Gerbereien nicht bis zur vollen Höhe ihrer Leistungsfähigkeit beschäftigt werden können. Da es sich um ein unersetzliches Material handelt, kann ein Experimentieren nicht zugelassen werden, weil hiedurch eine Verschwendung des Materials eintreten würde, ohne daß irgend jemanden damit gedient wäre.

Jede Inbetriebsetzung einer Gerberei, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine alteingerichtete und einige Zeit außer Betrieb befindliche Gerberei oder um ein neues Unternehmen handelt, ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein Experiment, weil die Eröff-

nung des Betriebes insbesondere Gerbstoffe und Gerbmaterialien in derartigen Quantitäten in Anspruch nimmt, welche in keinem Verhältnis zur Leistung stehen.

Aus diesen Gründen kann dermalen bis auf Weiteres die Betriebseröffnungen weiterer Gerbereien nicht mehr zugestanden werden.

554.

J. A. Nr. 7551/18.

Einführung der Stempelkategorien zu 50 K, 100 K und 200 K.

Im Laufe des Monats August 1. J. gelangen in den Verschleiß bei der Kreiskassa bezw. bei den berechtigten Verschleißern die neuen Stempelkategorien zu 50 K, 100 K und 200 K.

Die Anwendung der neuen Stempelkategorien wird insbesondere bei Entrichtung der Wechselstempelgebühr von größeren Wechselsummen und bei Entrichtung der von Verträgen entfallenden Aktenstempelgebühr, welche mit dem Ärar geschlossen werden, empfohlen.

555.

E. Nr. 11073/18.

Aviso.

Zwecks Vermeidung eines eventuellen Mißbrauches wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß ein Einlagebuch der Spar- und Darlehenskasse der Gemeinde Zajączków, datiert 21. September 1907, Nr. 43, auf den Namen Jan und Stanisław Chajduk und auf den Betrag 250 Rb. 80 kop. lautend, in Verlust geraten ist.

Algemeine Verfügungen
M. A. 3200
M. G. O. 20151
553

Das k. u. k. Reich der Gouvernementsinspektoren
Urteil
E-Nr. 11051/18
Das k. u. k. Reich der Gouvernementsinspektoren
den als k. u. k. Reich der Gouvernementsinspektoren
29. Juli 1918, den Johann Spillner, 67 J. oder
Josef Rogals genannt aus Kwasna, Bezirk Czarnow,
Schlosser von Beruf, wohnhaft für Radomsko sowie
Rado und Dzialow, wohnhaft, zuletzt mit 20-jährigem
schwerem Kerkens, nicht eingetrag in das Jahr
wegen Verbrechen des Raubes, begangen
I am 1. Januar 1918 auf der Straße zwischen Kiejs
und Dzialow
2. am 14. Februar 1918 auf der Straße zwischen Geo-
nowice und Dzialow
3. am 22. Februar 1918 auf der Straße von Dzialow
nach Radomsko
4. am 18. Juni 1918 zwischen den Ortschaften Dzialow
und Kwasna
zum Tode verurteilt
Das Urteil wurde am 29. Juli 1918 um 8 Uhr
nachmittags vollzogen
E-Nr. 1023/18
Gesuche um Entlassung von in Österreich
Ungarn und Deutschland befindlichen
Kriegsgefangenen
Gesuche um Entlassung von in Österreich-Ungarn
und Deutschland befindlichen Kriegsgefangenen sind
in jedem Falle beim zuständigen Kreis- oder Kreis-

556.

Verzeichnis

der beim Kreiskommando in Kielce verurteilten Personen wegen Übertretung der Verordnungen über Beschlagnahme, Verkehrsbeschränkungen und Anmeldepflicht von Waren.

L. Zahl	Name und Wohnort	Übertretung	Datum des Urteiles	Strafe		Konfiskation	Exhibit-Nummer
				in Kronen	eventuell Arrest in Tagen		
1	Szmul Laks Chęciny	Lederhandel	5/IV	300	30	2 Schaffelle 7 $\frac{1}{2}$ Pfund Oberleder	4043-18
2	Icek Majer Gutman Chmielnik	Lederschmuggel	14/IV	25	25	23 Pfund Chevreau- leder	43-18
3	Szmul Blumental Szydłowiec	Lederschmuggel	22/IV	200	30	4 Kalbshäute	4179-18
4	Josek Mortfeld Bodzentyń	Lederhandel	22/IV	200	30	10 $\frac{1}{2}$ Pfund Leder 8 Stück Oberteile	4683-18
5	Chaja i Moszek Aspis	Manufakturwarenschmuggel	22/IV	je 200	je 10	14 Pfund Manufaktur	4369-18 4371-18
6	Lejsor Herszkowicz Piotrkowice	Manufakturwarenschmuggel	24/IV	200	20	9 Pfund Manufaktur	4578-18
7	Dawid Silberspitz Kielce	Nichtanmeldung von Manufaktur	25/IV	300	10	4 Ballen Manufaktur	
8	Abraham Ferleger Pinczów	Manufakturwarenschmuggel	29/IV	200	20	6 $\frac{1}{2}$ Pfund Manufaktur	3062-19
9	Wolf Miński Kielce	Geheime Gerberei	29/IV	500	30	35 Rohhäute	5357-18
10	Abraham Laks Chęciny	Geheime Gerberei	30/IV	300	30	36 Kalbshäute	5904-18
11	Berek Sas Kielce	Geheime Gerberei	6/V	500	30	16 Boxleder 6 Pfund Abfälle	6233-18
12	Mordko Mendel Gamure Lublin	Lederschmuggel	6/V	2000	180		5899-18
13	Dawid Braun Chęciny	Lederhandel	15/V	400	40	62 Pfund Leder	6724-18
14	Abram Aba Załuski Chmielnik	Hanfschmuggel	15/V	300	30	50 Pfund Hanf	3097-18
15	Moszek Pasternak Chmielnik	Ausfuhr von fertigen Kleidern	15/V	500	30		3064-18
16	Kiwa Jośkowicz Dąbrowa	Geheime Gerberei	16/V	500	30	7 Häute	6433-18
17	Majer Jośkowicz Dąbrowa	Geheime Gerberei	16/V	1000	60	6 Häute	6733-18
18	Josef Zajączkowski Kielce	Nichtanmeldung von Öl	18/V	500	5	Beschlagnahme von 9 Fässer Öl	3379-18
19	Josef Kupferberg Łągów	Manufakturwarenausfuhr	21/V	500	30	11 Stück Manufaktur	5779-18
20	Laja Stunke Kielce	Geheime Gerberei	21/V	500	30	33 Häute	6847-18
21	Jankel Kochen Chęciny	Lederhandel	22/V	400	40	38 Pfund Leder	6943-18
22	Szyja Linefeld Staszów	Lederschmuggel	23/V	1000	100	123 Pfund Leder	2948-18

L. Z.	Name u. Wohnort	Übertretung	Datum des Urteiles	Strafe		Konfiskation	Exhibit-Nummer
				Geld in Kronen	ev. Arrest in Tagen		
23	Josek Romankiewicz Lubno	geheime Gerberei	24/V	500	50	12 Rohhäute	6848-18
24	Chaim Laks Kielce	geheime Gerberei	28/V	1000	60	36 Häute	7461-18
25	Jankel Tennenbaum Skoki	geheime Gerberei	4/VI	2000	180	30 Häute	7525-18
26	Isaak Garfinkel Chęciny	geheime Gerberei	4/VI	500	30	46 Häute	7727-18
27	Feiwel Kupferberg Chęciny	geheime Gerberei	5/VI	600	60	37 Pf. Leder	6941-18
28	Roman Marzec Suchedniów	geheime Gerberei	11/VI	2000	180	2 1/2 Pf. Rindshäute	8252-18
29	Dwojra Rostowska Isaak Berger Kielce	Nichtanmeldung von Manufaktur	14/VI	600	każde 30	Beschlagnahme 47 Pf. Manufaktur	8058-18
30	Jakob Feigenbaum Szydłowiec	Lederschmuggel	14/VI	300	30	18 Pf. Leder	7917-18
31	Mende Fromm Kielce	geheime Gerberei	17/VI	1000	60	7 Schaffelle	7873-18
32	Icek Zweigenbaum Chęciny	Nichtanmeldung v. Gummi	12/VII	100	10	3 Paar Gummihandschuhe	8518-18
33	Josek Zadek Chęciny	geheime Gerberei	12/VII	1000	60	8 Rindsfelle 42 Kalbsfelle	8701-18
34	Wolf Rosenzweig Suchedniów	geheime Gerberei	14/VII	1000	30	2 1/2 Rindshäute	8252-II-18
35	Edmund Lipowski Chmielnik	Nichtanmeldung von Öl	17/VII	1000	30		3406-18
36	Moszek Drelich Słupia nowa	Nichtanmeldg. v. Rohhäuten	24/VII	200	20	2 3/4 Pf. Roßhäute	8611-18
37	Tobiasz Rosenholz Kielce	Nichtanmeldg. v. Rohhäuten	25/VII	300	30		9191-18
38	Abram Szaja Targownik Kielce	Lederhandel	26/VII	500	30	6 Pf. Sohlenleder	9358-18
39	Piotr Hutnik Kołomań	geheime Gerberei	30/VII	300	30	9 Kalbsfelle	9357-18
40	Moszek Nurek Masłów	Nichtanmeldung v. Leder	30/VII	300	30	12 Häute	9496-18

K. u. k. Kreiskommandant

VALERIAN FEHMEI m. p.

Generalmajor.